

20

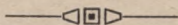
Sagung

des

Schlesischen Altertumsvereins

in Breslau

1/16



Breslau
Druck von R. Nischkowsky
1925



7891 S

931 : 061 (438)

KSIEGARNIA
ANTYKWARIAT



20, -

033181 F
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

ZBIORY ŚLĄSKIE

Akc K nr 52 / 74 / S

In Breslau besteht seit dem Jahre 1858 der bisher nach Maßgabe des Statuts vom 29. Januar 1900 verwaltete Verein für das Museum schlesischer Altertümer, welchem durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. März 1883 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind. Dieser Verein nimmt zufolge Generalversammlungsbeschlusses vom 30. April 1906 den Namen „Schlesischer Altertumsverein“ mit folgender neuer Satzung an.

Zweck des schlesischen Altertumsvereins

§ 1

Der Verein bezweckt schlesische Altertümer im Schlesischen Museum für Kunstgewerbe und Altertümer zu sammeln, wissenschaftlich zu bearbeiten und dadurch jedermann zugänglich zu machen.

§ 2

Als schlesische Altertümer betrachtet der Verein solche Erzeugnisse der bildenden Künste und des Handwerks, die entweder in Schlesien entstanden sind oder der Provinz längere Zeit angehört haben oder doch mit den übrigen Zeitererscheinungen derselben in entschiedenem Zusammenhange stehen und dazu dienen, das Leben der Vorzeit zu vergegenwärtigen. Hierher gehören Gegenstände wie Grabaltertümer, Kirchenutensilien, Bildwerke jeglicher Art, Trachten, Waffen, Hausgerät, Schmuck, Siegel, Münzen usw.

§ 3

Zugleich will der Verein, um einer verkehrten Behandlung der einheimischen Altertümer überhaupt entgegenzuwirken, den Sinn und das Verständnis für diese Seite der schlesischen Geschichtskunde immer lebendiger machen und behält sich vor, alle die Mittel zu ergreifen, die zu dem beabsichtigten Ziele führen können; insbesondere sollen jährlich mindestens vier Versammlungen (einschließlich der ordentlichen Generalversammlung § 14) zur Besprechung von Interessen des Vereins stattfinden.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder können sowohl einzelne Personen, als auch Korporationen, Behörden und Anstalten werden, die sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5

Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt mindestens sechs Mark. Auf Antrag des Vorstandes kann er durch Beschluß der Generalversammlung den Zeitverhältnissen entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden.

§ 6

Die Mitglieder genießen folgende Rechte:

1. haben sie freien Zutritt zu den vom Verein veranstalteten Vorträgen, Führungen und Sonderausstellungen;
2. erhalten sie von den Veröffentlichungen des Vereins die fortlaufende Zeitschrift unentgeltlich, von den übrigen Veröffentlichungen je ein Exemplar zum Selbstkostenpreise;
3. haben sie das Recht, in den Generalversammlungen zu stimmen und in den Vorstand gewählt zu werden.

§ 7

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstande ernannt. Sie haben die Rechte der wirklichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod;
2. durch ausdrückliche, dem Vorstand übersandte schriftliche Austrittserklärung, jedoch unbeschadet der eingegangenen und noch zu leistenden Verpflichtungen;
3. durch Ausschluß, der durch Beschluß des Vorstandes erfolgen kann.

Vorstand

§ 9

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand von neun Mitgliedern. Er wird gebildet durch:

1. den Vorsitzenden, der den Vorstand und in Gemeinschaft mit diesem die Vereins- und Generalversammlungen beruft und in allen Sitzungen den Vorsitz führt;

2. den stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. den Schriftführer, der die Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung führt;
 4. den Schatzmeister, der nach Anweisung des Gesamtvorstandes die Kassengeschäfte führt, das Vermögen verwaltet und jährlich Rechnung legt. Ausgaben dürfen von ihm nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und eines zweiten vom Vorstande zu bestimmenden Vorstandsmitgliedes gemacht werden.
- 5.—9. fünf Beisitzer.

§ 10

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Generalversammlung durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl kann auf Antrag durch Zuzuf erfolgen, wenn hiergegen kein Widerspruch erhoben wird.

Ständige Mitglieder des Vorstandes sind die beiden Direktoren des Schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer. Ihre Wahl in die in § 9, 1—4 genannten Ämter ist zulässig.

§ 11

Im Falle des Abganges eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst durch Wahl. Bei vorübergehender Behinderung des Schriftführers oder des Schatzmeisters hat der Vorsitzende einen Vertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder zu bestellen.

§ 12

Der Vorstand wird unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung nach Geschäftsbedürfnis zu seinen nicht öffentlichen Sitzungen durch den Vorsitzenden berufen und verhandelt unter dessen Vorsitz kollegialisch. Er ist beschlußfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13

A. Der Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen folgende Gegenstände:

1. die Aufnahme neuer Mitglieder;
2. die Ernennung von Ehren- und korrespondierenden Mitgliedern (§ 7);

3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verfügung darüber zu Vereinszwecken;
4. die Aufstellung des Etats, die Erteilung der Entlastung an den Schatzmeister und die Genehmigung von unvermeidlichen Ausgaben außer dem Etat;
5. die Wahl zweier Vertreter und zweier Stellvertreter des Vereins in der Verwaltungs-Deputation des Schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer auf die Dauer von zwei Jahren;
6. die Feststellung der Vorlagen an die ordentliche Generalversammlung (§ 14), namentlich betreffend Änderung der Satzung.

B. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist er an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und ihr dafür verantwortlich.

Der Gesamtvorstand ist befugt, aus seiner Mitte besondere Vertreter zur Vornahme gewisser Geschäfte zu bestellen. Die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte liegt im allgemeinen dem Vorsteher der Altertumsabteilung des Museums ob.

Die von drei Mitgliedern des Vorstandes, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, unter der Bezeichnung „Der Vorstand des Schlesischen Altertumsvereins“ vollzogenen Urkunden verpflichten den Verein unbedingt.

Generalversammlungen

§ 14

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt. Gegenstände der Beschlussfassung sind:

A. Alljährlich:

1. Erteilung der Entlastung für den Vorstand auf Grund des von diesem erstatteten Jahres-Verwaltungsberichts und der Rechnungslegung;
2. Genehmigung des vom Vorstande vorgelegten Etats für das neue Rechnungsjahr.

B. Alle zwei Jahre: Wahl des Vorstandes.

C. Den Beschlüssen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sind ferner vorbehalten:

1. jede Änderung der Satzung ohne Ausnahme;
2. die Aufhebung und Änderung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
3. die Auflösung des Vereins (§ 18);

4. alle Angelegenheiten, die der Generalversammlung vom Vorstande (in Gemäßheit § 13 A. 6) oder von Mitgliedern des Vereins (§ 15) zur Entscheidung vorgelegt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung enthalten, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins und zu Satzungsänderungen, die den Sitz, den Zweck und die Vertretung des Vereins nach außen betreffen, bedarf es der Landesherrlichen, zu anderen Satzungsänderungen der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden sowie einem andern, nicht zum Vorstande gehörigen Mitgliede der Versammlung unterschrieben werden muß.

§ 15

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, für die Generalversammlung (§ 14) Anträge zu stellen. Anträge, die in der ordentlichen Generalversammlung zur Beratung kommen sollen, müssen spätestens bis zum 15. März beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden; andernfalls hat der Vorstand das Recht, die Beschlußnahme darüber für die nächste ordentliche Generalversammlung zu vertagen.

§ 16

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) wenn der Vorstand es beschließt;
- b) wenn zwanzig Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer solchen schriftlich beim Vorstande beantragen.

Im Falle zu b) muß die Versammlung innerhalb sechs Wochen nach der Einbringung des Antrags, spätestens aber so zeitig stattfinden, daß der Zweck des Antrags nicht vereitelt wird.

§ 17

Die Generalversammlungen werden in Breslau abgehalten und vom Vorstande einberufen. Die Einberufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in mindestens zwei vom Vorstande zu bestimmenden Zeitungen.

Die Einladung muß die jedesmalige Tagesordnung enthalten. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf in den Generalversammlungen kein Beschluß gefaßt werden.

Auflösung des Vereins

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter hundert gesunken ist, und wenn in zwei zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlungen drei Viertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Eigentum des Vereins an das Schlesische Museum für Kunstgewerbe und Altertümer über.

Die Ausführung dieses Beschlusses liegt dem Vorstande nach Maßgabe seiner ihm in den Satzungen übertragenen Funktionen ob.

Genehmigt

Breslau, den 11. Juli 1906

Der Oberpräsident

Jedlik

(O. P. I. 6814.)

Dimte



Wojewódzka i Miejska Biblioteka Publiczna
Im. E. Smółki w Opolu

nl. inw. :

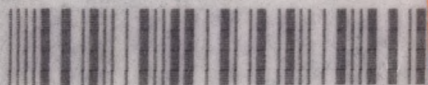
7891's

Syg. :

ZBIORY SLAS

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

7891 S



001-007891-00-0

